



Mitteilungsblatt

Förderung von Auslandsbeziehungen von Studierenden der Montanuniversität Leoben für das Wintersemester 2014/15

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Anträge auf Zuerkennung eines Zuschusses und sonstige damit in Zusammenhang stehende Erklärungen und Schriftsätze der Antragsteller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit (Frau Zarfl) rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar bis längstens 11. April für das Wintersemester 2014/15. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund der Bewerbungen der Antragsteller. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Auslandsaufenthalte von Studierenden der Montanuniversität Leoben im Rahmen eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanziell unterstützt werden:

1. Voraussetzungen

1.1. Für Auslandsaufenthalte im Rahmen eines ordentlichen oder individuellen Studiums zur Absolvierung eines bestimmten Studienprogramms gelten folgende Voraussetzungen:

1.1.1. In Diplomstudien müssen die 1. Diplomprüfung (Notendurchschnitt $< 3,0$) sowie mindestens 30 % des ECTS-Umfanges des 2. Studienabschnittes positiv absolviert sein.

1.1.2. In Bachelorstudien müssen alle Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester positiv absolviert sein und der Gesamtnotendurchschnitt darf nicht über 3,0 sein.

1.1.3. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (4 bis 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen.

1.1.4. Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich bekannt zu geben. Das Studienprogramm muss bei Auslandsaufenthalten bis zu 5 Monaten mindestens 9 ECTS-Anrechnungspunkte, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 5 Monaten mindestens 18 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, wobei bei Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Diplom- oder Bachelorstudiums maximal ein Viertel der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen darf. Bei Auslandsaufenthalten im Rah-

men eines Masterstudiums darf maximal die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte auf freie Wahlfächer entfallen. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen bzw. aus anderen Gründen geändert werden, so ist unverzüglich mit dem zuständigen Studiengangsbeauftragten Kontakt aufzunehmen und eine Ersatzlehrveranstaltung festzulegen. Diese Information ist auch dem Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit mitzuteilen.

1.1.5. Dem Antrag ist weiters der vom jeweils zuständigen Studiengangsbeauftragten bestätigte Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen anzuschließen. In diesem wird festgelegt, welche der im Ausland geplanten Prüfungen der Studiengangsbeauftragte den im Curriculum an der Montanuniversität Leoben vorgeschriebenen Prüfungen für gleichwertig erachtet. Mit diesem Antrag muss in der Abteilung Studien und Lehrgänge ein Vorausbescheid beantragt werden. Eine Kopie des Vorausbescheides ist im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit abzugeben.

1.1.6. Zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, muss ein Kooperationsvertrag bestehen.

1.1.7. Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Universität, die das Ziel des geplanten Auslandsstudiums ist, kein Kooperationsvertrag besteht, ist dem Antrag auch der Nachweis der Zulassung zum betreffenden Studium an der ausländischen Universität beizufügen.

1.1.8. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit die Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität, den ausgefüllten Evaluierungsbogen und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen gemäß 1.1.4 und 1.1.5 abzugeben.

1.1.9. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

1.2. Für Auslandsaufenthalte an ausländischen Universitäten zum Zwecke der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit gelten folgende Voraussetzungen:

1.2.1. Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.

1.2.2. Dem Antrag ist eine Betreuungszusage durch die ausländische Universität anzuschließen.

1.2.3. Dem Antrag ist weiters eine Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit darüber anzuschließen, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.

1.2.4. Die Abfassung einer Diplom- oder Masterarbeit wird längstens für 5 Monate, die Abfassung einer Dissertation längstens für 12 Monate gefördert.

1.2.5. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit die Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität, den ausgefüllten Evaluierungsbogen und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Arbeit (Bestätigung durch Betreuer an der Montanuniversität) abzugeben.

1.2.6. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich auch mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

2. Umfang der Leistungen:

2.1. Bei Auslandsaufenthalten an Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb des Erasmus-Programms orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land.

2.2. Für Auslandsaufenthalte an Universitäten anderer Länder gelten folgende Regelungen: Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf

€ 356.- für Kanada

€ 385.- für Australien

€ 385.- für Neuseeland

€ 487.- für die USA und

€ 582.- für Japan.

2.3.1 Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so erhält der Antragsteller bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 5 Monaten 2/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. 1/3 der Summe erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.3.2 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 5 Monaten zur Absolvierung eines bestimmten Studienprogramms erhält der Antragsteller 1/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. 1/3 der Summe erhält der Antragsteller ausbezahlt, wenn er binnen 6 Monate den Nachweis über die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 1. Semesters seines Aufenthaltes erbringt. Das letzte Drittel des Zuschusses erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.1.8 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.1.8 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.3.3 Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 5 Monaten für die Abfassung einer Dissertation erhält der Antragsteller 1/3 des Zuschusses binnen eines Monats nach Zuerkennung des Zuschusses ausbezahlt. Das zweite Drittel des ihm zuerkannten Zuschusses erhält der Antragsteller ausbezahlt, wenn er nach der Hälfte seines Aufenthaltes einen vom Betreuer der Dissertation bestätigten Zwischenbericht legt. Das letzte Drittel des Zuschusses erhält der Antragsteller nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes ausbezahlt, wenn er die unter 1.2.5 geforderten Nachweise erbracht hat.

Erbringt er die unter 1.2.5 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig, verfallen die Ansprüche auf Auszahlung der Restsumme des Zuschusses.

2.4. Kann der Antragsteller die unter 1.1.8 bzw. 1.2.5 geforderten Nachweise nicht erbringen, so ist er verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen.

Für das Rektorat
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder